

---

<p style="text-align: center;"><b>Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürstenfeldbruck (BGS - EWS)</b></p>
---

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

**§ 1**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach den bisherigen satzungsrechtlichen Bestimmungen eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

---

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird

- a) bei Grundstücken, die sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser einleiten dürfen, nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude,
- b) bei Grundstücken, die nur Schmutzwasser einleiten dürfen, nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 EWS angesetzt.

Abweichend von Satz 1 wird in unbeplanten Gebieten bei

- a) bebauten Grundstücken, die größer als 2000 m<sup>2</sup> sind, das 2-fache der Geschoßfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2000 m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) unbebauten Grundstücken, die größer als 2000 m<sup>2</sup> sind, die Grundstücksfläche zunächst mit 2000 m<sup>2</sup>

angesetzt.

(3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die städtische Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Ge-

---

schoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Betrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,15 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 6,80 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Einleitungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 11 dieser Satzung.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt, soweit der Nachweis nicht durch Meßeinrichtung erfolgt, für jede ganze Großvieheinheit (siehe Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Auf Verlangen der Stadt sind die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden, durch Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Andernfalls bestimmt die Stadt die Höhe des Wasserbezuges nach Schätzung.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt, ausgenommen Wasser, das der Gartenbewässerung dient,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,00 m<sup>3</sup> als der Entwässerungsanlage zugeführt.

## **§ 11 Gebührenhöhe**

Die Einleitungsgebühr beträgt

- a) 1,65 €/m<sup>3</sup>, bei der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
- b) 1,50 €/m<sup>3</sup>, bei der Einleitung von Schmutzwasser,
- c) für die Direkteinleitung von Fäkalien in die Kläranlage 17,-- €/m<sup>3</sup>.

## **§ 12 Gebühreuzuschläge**

(1) Für Abwasser, das gegenüber dem durchschnittlichen häuslichen Abwasser eine wesentlich höhere Verschmutzung im Sinne des Absatzes 4 a) aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 9) ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag wird in Höhe des den Grenzwert (Abs. 4 a) übersteigenden Prozentsatzes der Einleitungsgebühr (§ 9) erhoben.

Der Zuschlag wird zusätzlich zur Einleitungsgebühr (§ 9) selbständig erhoben.

(2) Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die erhöhte Schmutzfracht auf Anforderung der Stadt zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes des Klärwerkes notwendig ist.

(3) Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung bzw. einer Schätzung zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08. und 31.10. erhoben.

(4) Voraussetzung für die Erhebung des Zuschlages ist,

a) dass das eingeleitete Abwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von über 520 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1040 mg/l aufweist und

b) die jährliche Einleitungsmenge an durchschnittlich verschmutztem Abwasser 5 000 cbm übersteigt.

c) Betriebe, die die Voraussetzungen des Abs. 4 Buchst. b) erfüllen, sind für die Berechnung des Zuschlages nach Abs. 2 verpflichtet, den BSB 5 Wert und den CSB-Wert an jedem Betriebstag zu messen.

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschild**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 14 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 15 Fälligkeit**

Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Auf die Gebührenschild sind zum 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elften Teiles der Jahresabrechnung des Vorjahres zu

---

leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 16**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 17**  
**Übergangsregelung**

Aufgrund dieser und früherer Beitrags- und Gebührensatzungen beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben unberührt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.04.1995 außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 18.12.2000  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer  
1. Bürgermeister

BGS-EWS vom 18.12.2000 bekannt gemacht am 20.12.2000 => In Kraft seit 01.01.2001  
Änderungssatzung vom 03.12.2001 bekannt gemacht am 11.12.2001 => In Kraft seit 01.01.2002  
(betrifft nur § 11 Buchst. c)

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 27.09.2005;  
Inkrafttreten zum 01.01.2006  
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 28.10.2005 – 15.11.2005.

Zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 27.11.2012 (§ 15);  
Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft;  
Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in der Zeit vom 19.12.2012 – 09.01.2013.

**Tabelle zur Umrechnung des Viehbestandes in Großvieheinheiten (GV)**

	<b>Tierarten</b>	<b>GV</b>
1.	Pferde, 3 Jahre und älter	1,00
	Pferde unter 3 Jahren	0,70
2.	Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
	Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
	Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
	Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3.	Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
	Schafe unter 1 Jahr	0,05
4.	Zuchteber und -sauern	0,30
	Mastschweine über 75 kg	0,20
	Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10
	Ferkel	---
5.	Legehennen	0,004
	Junghennen und Masthühner	---
	Mastputen und -gänse	---
	Mastenten	---